

Sitzung	Gemeinderat	25.04.2017	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Hauptamt	Vorlagen Nr.:	2017/0035	TOP
Verfasser:	Herr Launer	AZ:	022.31; 022.32;	
Datum:	06.04.2017		752.124 110	
			ML/Ke	
HH-Auswirkung	überplanmäßig	außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Friedhof Weinsteige

- Festlegung der Ruhezeiten von Urnengräbern
- Festlegung der Feldgröße für gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Die Ruhezeiten von Urnengräbern werden in der neuen Friedhofssatzung bei Reihengräbern auf 15 Jahre und bei Wahlgräbern auf 20 Jahre mit Verlängerungsoption für die zweite Belegung festgelegt.

Gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsgräber sollen im Grabfeld 2 entstehen und im Rahmen der Umrandungen des bisherigen Erdwahlgrabfeldes auf einer Fläche von jeweils ca. 5 x 2 m mit zentralem Kunstwerk für 6 Wahlgräber und 12 Reihengräber (insg. 24 Urnenbestattungen) angelegt werden. Es wird zunächst nur 1 Grabfeld angelegt.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n): Planskizzen Steinmetze
Foto und Lageplan

A Vorgang

Gemeinderat nichtöffentlich am 14.07.2015
Gemeinderat nichtöffentlich am 22.09.2015
Gemeinderat öffentlich am 19.01.2016
Gemeinderat nichtöffentlich am 18.10.2016

B Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat hat in verschiedenen Beschlüssen festgelegt, dass am Friedhof Weinsteige in Weilheim neue Grabformen angeboten werden sollen und die beiden Friedhofsteile künftig eine gestalterische Gesamteinheit bilden sollen. Dabei werden neben landschaftsgärtnerischen Elementen und der Extensivierung auslaufender seit-her dicht angeordneter Grabfelder neue pflegearme Grabformen etabliert.

Insbesondere relevant sind gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen, die im Gegensatz zu den ebenfalls gut nachgefragten Rasengräbern die Möglichkeit einer gärtnerisch ansprechend gepflegten Grabfläche ohne eigenen Pflegeaufwand bieten. Bei einer gleichzeitigen Reduzierung der Ruhezeit könnten sowohl die Grabnutzungsgebühr reduziert werden als auch die Kosten der Angehörigen für die gärtnerische Pflege. Um die Kosten für die Angehörigen sowohl bei der Grabnutzungsgebühr als auch der Pflege vertretbar zu halten und die neuen Grabformen attraktiv anbieten zu können, sollte die Ruhezeit beim Reihengrab auf 15 Jahre (Mindestruhezeit) bzw. 20 Jahre beim Wahlgrab reduziert werden.

Da die Grabflächen im Beispiel (siehe Skizze in der Anlage) mit 1,20 x 0,40 m (Wahlgrab) bzw. 0,80 x 0,40m (Reihengrab) deutlich kleiner sind als unsere aktuellen Urnengrabstätten mit 1,00 x 0,80m wird die Grabnutzungsgebühr günstiger sein als bei einem Urnengrab und kann dann die Kosten für die gärtnerische Pflege etwas kompensieren. Auch incl. der Bruttoflächen mit Umrandungsplatten und der Grünanteile beim Gemeinschaftsgrab belegt das Reihengrab nur ca. 60 bis 30 % der Fläche eines Standardurnengrabes und das Wahlgrab ca. 75%.

Die Pflegekosten sind stark von der Größe des Grabfeldes und der Laufzeit abhängig. Bei 15 Jahren liegt die Spanne je nach Kunstwerk bei Dauerpflanzung kombiniert mit jahreszeitlichem Wechselflor bei 2.500 € bis 3.200 €. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren erhöhen sich die Kosten um ca. 20 %. Zum Vergleich liegt derzeit der Anteil der Mäh- und Pflegearbeiten beim Rasenurnengrab in Reihe bei 215 € (20 Jahre Laufzeit). Hinzukommen aber noch ca. 800 € für die Steintafel incl. Beschriftung die beim gärtnergepflegten Grab inkludiert sind.

Angesichts der Pflegekosten auch bei einer einfacheren Form des gärtnergepflegten Grabes sollte daher die Ruhezeit reduziert werden. Da es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll ist die Ruhezeiten für alle Urnenbestattungen generell einheitlich festzulegen, hätte die Reduzierung auch den Vorteil, dass die Grabnutzungsrechte bei allen Urnenbestattungsformen im Vergleich zu einer Laufzeit von bisher 20 bzw. 30 Jahren reduziert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Neukalkulation bei unveränderten Laufzeiten bei allen Grabformen höhere Kosten ergeben wird, ist die Ruhezeitverkürzung ebenfalls sinnvoll.

Die Gestaltung der gärtnergepflegten Gräber ist für die Gebührenkalkulation nicht relevant, da sich diese rein aus den Grabflächen ergeben. Sowohl Grabstein oder Namenstafel und das anteilige Kunstwerk als auch die Pflege buchen die Grabnutzungsberechtigten über die Württembergische Friedhofsgärtner e.G. mit örtlichen Gärtnereien (Monikas´s Blumenlädle und Gärtnerei Liebrich) sowie das Netzwerk Stein durch Steinmetz Fischer privatrechtlich. Die Stadt schließt mit diesen einen Rahmenvertrag ab. Dabei werden Bepflanzung/Pflege und Kunstwerk als Vorleistung erbracht auch wenn das Feld nur mit den Jahren belegt wird.

Es muss aber bei der Entscheidung ein Kompromiss zwischen angemessenen Kosten und der Qualität der gärtnerischen Gestaltung und der Steinmetzarbeiten gefunden werden, da sonst entweder diese neuen Grabformen wegen zu hoher Kosten nicht angenommen werden wie beispielsweise die Grabkammern oder wegen günstigster Pflege und einfachstem Kunstwerk optisch unbefriedigend sind. Derzeit wäre ein Grabfeld mit ca. 5 x 2m innerhalb der bisherigen Wahlgrabumrandung angedacht, das mit 24 Urnenbestattungen (12 Reihengräber und 6 Wahlgräber (2 Urnen)) belegt werden kann. (Siehe Planskizze in der Anlage)

Alternativ könnte auch eine kleinere Urnengemeinschaftsanlage mit ca. 3,80 x 2 m gewählt werden. Allerdings sind dann die einzelnen Gräber sowohl bei der Pflege als auch bei den anteiligen Kosten für das Kunstwerk teurer für die Angehörigen. Dies liegt daran, da bei nur etwas geringeren Kosten für Gesamtpflege und Kunstwerk diese auf ca. 9 Grabstellen weniger verteilt werden können.

Grundsätzlich wären auch getrennte Felder für Wahl- und Reihengräber denkbar. Es ist aber schwer zu prognostizieren wie diese neue Grabform angenommen wird, weshalb die gemischte Belegung erfolgen sollte und zunächst nur ein gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsgrab eingerichtet werden sollte. Im Übrigen ist eine unterschiedliche Laufzeit bei Urnen kein Problem, da diese Grabstätten im Gegensatz zu Erdbestattungen auch problemlos punktuell neu belegt werden können. Zudem wäre bei den Wahlgräbern dann wegen der häufig deutlich später erfolgenden 2. Belegung bei unter 20 Jahren Laufzeit eine kostenpflichtige Verlängerung vermehrt erforderlich.

C Finanzielle Auswirkungen

Keine